

Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 10. Februar 1926.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2054

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung.

(Vom 5. Februar 1926.)

Wir sind in der Lage, auf Grund von Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914 Ihnen den Antrag zu stellen, es sei die Innerpolitische Abteilung des Politischen Departements aufzulösen und deren Geschäfte, soweit sie nicht von der Abteilung für Auswärtiges übernommen werden können, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und zum Teil dem Bundeskanzler zu übertragen.

Die Innerpolitische Abteilung ist durch das Organisationsgesetz von 1914 neu geschaffen worden. Sie war im ursprünglichen Gesetzesentwurf, den der Bundesrat mit Botschaft vom 18. März 1913 der Bundesversammlung vorlegte, nicht vorgesehen; der Entwurf wies das Einbürgerungswesen, die Optionsangelegenheiten, die Gesetzgebung über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, die Organisation und den Geschäftsgang der Bundesbehörden, sowie das Auswanderungswesen, der Abteilung für Auswärtiges zu, für welche die Bezeichnung «Politische Abteilung» vorgeschlagen wurde. Der Sprecher des Bundesrates in den eidgenössischen Räten sprach sich über diese Belastung des Politischen Departements wie folgt aus: «Es gibt beim jetzigen Politischen Departement eine ganze Reihe von Geschäften, die innerpolitischen Charakter haben. Die rein auswärtigen Angelegenheiten würden niemals genügen, dem Departement ein volles Arbeitspensum zu schaffen. Also hat man von jeher dem Politischen Departement auch Gebiete der innern Politik zugewiesen.» Nachdem der Nationalrat die bezüglichen Anträge des Bundesrates gutgeheissen hatte, trat indessen ein neues Moment hinzu, indem die schweizerische Armenpflegerkonferenz in einer Eingabe an die Bundesversammlung dem Wunsche Ausdruck gab, dass den Fragen, welche das Schweizerbürgerrecht und die Einbürgerung von Aus-

ländern betreffen, die Förderung der interkantonalen Armenfürsorge (damalige Motion Lutz) als Arbeitsprogramm beigelegt werde. Unter diesen Umständen entschloss sich die ständerätliche Vorberatungskommission mit Zustimmung des Bundesrates, die innerpolitischen Geschäfte von dem Komplex der auswärtigen Angelegenheiten zu trennen und dafür eine eigene Abteilung im Verbands des Politischen Departements zu schaffen, welcher auch das Auswanderungsamt unterstellt wurde. Dieser Organisationsvorschlag wurde vom Ständerat und sodann auch vom Nationalrat angenommen.

Das der Innerpolitischen Abteilung aufgetragene Pensum ist heute zu einem gewissen Abschluss gelangt: Die Revision der Bundesverfassung zur Einführung des jus soli ist in das Stadium der endgültigen Bereinigung getreten; für die Behandlung der während des Weltkrieges erwachsenen Probleme der doppelten Staatsangehörigkeit und Wehrpflicht ist in Verbindung mit unsern Vertretungen im Ausland eine einheitliche Praxis geschaffen worden; im Gebiete des eidgenössischen Stimmrechts ist die Proportionalwahl des Nationalrates zur Durchführung gelangt; zur Regelung der interkantonalen Armenpflege konnte ein Konkordat ins Leben gerufen werden, das, ausgebaut durch die Spruchpraxis der Bundesbehörde, als eine Wohltat empfunden wird und zweifellos berufen ist, für die weitere Entwicklung des freundeidgenössischen Entgegenkommens auf diesem Felde vorbildlich zu wirken; im weitern wurde eine interkantonale Übereinkunft in die Wege geleitet betreffend die Regelung der Armenfürsorge für Schweizerbürger, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen; was schliesslich die Unterstützung der zurückgekehrten Auslandschweizer betrifft, so dürfte der Höhepunkt dieser Tätigkeit heute überschritten sein.

Es ist wohl nicht zu verkennen, dass die verschiedenen Funktionen der Innerpolitischen Abteilung nicht durch ein eigentlich organisches Band zusammengehalten werden, sondern nach mehrfachen Richtungen auseinandergehen und sich mit den Tätigkeitsgebieten anderer Amtsstellen berühren. Dies legt uns den Gedanken nahe, durch Angliederung der Geschäfte an die verwandten Aufgaben anderer Abteilungen eine Aufteilung der Innerpolitischen Abteilung vorzunehmen und dadurch zu der Vereinfachung des Bundeshaushaltes beizutragen. Es bildet diese Massnahme ein Glied in der Reihe der organisatorischen Änderungen, welche bestimmt sind, Ersparnisse in unserer Verwaltung herbeizuführen. Sie empfiehlt sich um so mehr, als dadurch eine Entlastung des Politischen Departements erzielt wird, dessen Geschäftsumfang sich seit Erlass des Gesetzes von 1914 ganz bedeutend vermehrt hat. Die damaligen Ausführungen des Sprechers des Bundesrates, dass die rein auswärtigen Angelegenheiten für dieses Departement kein volles Arbeitspensum ergäben, sind heute keineswegs mehr zutreffend. Im Gegenteil, die diplomatischen Geschäfte, der Verkehr mit den auswärtigen Vertretungen in Bern, deren Zahl sich nahezu verdreifacht hat, und die Angelegenheiten des Völkerbundes beanspruchen heute die volle Arbeitskraft des Departementsvorstehers und lassen es wünschenswert erscheinen, ihn von den innerpolitischen Aufgaben völlig zu entlasten.

Was die Zuteilung der einzelnen Materien anlangt, so erscheint es gegeben, die Fragen, welche Staatsangehörigkeit, Einbürgerung, Armenwesen und Unterstützungstätigkeit betreffen, dem Justiz- und Polizeidepartement zuzuweisen. Zur Übernahme der Fragen des eidgenössischen Wahl- und Stimmrechts eignet sich die Bundeskanzlei, die schon gegenwärtig mit der Durchführung der Wahlen und Abstimmungen betraut ist. Ihr, als der administrativen Zentralstelle, kann auch die Vorbereitung der Gesetze über Organisation der Bundesverwaltung überbunden werden. Das Auswanderungsamt wird zweckmässigerweise der Abteilung für Auswärtiges angegliedert. Dieser wird inskünftig, entsprechend Art. 29, I, Ziff. 4, des Organisationsgesetzes, auch die Mitwirkung bei Vorbereitung der Niederlassungsverträge zufallen, die bisher der Innerpolitischen Abteilung zugeteilt war.

In bezug auf die formelle Seite der Angelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes von 1914 der Bundesrat zuständig ist, Änderungen der Geschäftszuteilung innerhalb der Departemente von sich aus vorzunehmen, während es dagegen für die Abänderung der Geschäftsverteilung zwischen den Departementen eines Beschlusses der Bundesversammlung bedarf. Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines solchen Beschlusses anmit vorzulegen, und ersuchen Sie, diese Vorlage mit möglichster Beschleunigung behandeln zu wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 5. Februar 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Vizekanzler:

Contat.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Verteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 27, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1926,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Innerpolitische Abteilung des Politischen Departements aufzulösen und die derselben durch Art. 29 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 zugeteilten Geschäfte zu übertragen wie folgt:

an die Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements:
das Auswanderungswesen;

an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizerbürgerrecht, sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter; Einbürgerung von Ausländern; Optionsangelegenheiten.
2. Interkantonale Armenpflege; Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kantone erkranken oder sterben.
3. Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit hierin nicht das Bundesgericht zuständig ist;

an den Bundeskanzler:

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.
2. Vorbereitung der Gesetze und Erlasse über Organisation der Bundesverwaltung.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 4. Februar 1926.)

Der Bundesrat erteilt dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an Seuchenschäden vom 21. Januar 1926 seine Genehmigung.

(Vom 5. Februar 1926.)

Herr Dr. Karl Kuhlmann, von Detmold, wird auf eine neue zehnjährige Amtsdauer als Professor für theoretische Elektrotechnik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule bestätigt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verteilung der Geschäfte der Innerpolitischen Abteilung. (Vom 5. Februar 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2054
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1926
Date	
Data	
Seite	317-320
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.